Änderungsantrag

TOP:	
Vorlagen-Nummer:	**VI/2019/05311**
Datum:	13.06.2019
Bezug-Nummer.	
PSP-Element/ Sachkonto:	
Verfasser:	Dr. Bodo Meerheim
Plandatum:	13.06.2019

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	11.06.2019	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.06.2019	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zur Vorlage "Bebauungsplan Nr.73 Wohngebiet Bennstedter Straße/Granau - Abwägungsbeschluss- VI/2019/04906**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Die Abwägung I-33.2 des DLZ Klimaschutz (S.35) in der dritten Spalte wird wie folgt geändert:

„Wird berücksichtigt: Zur nachhaltigen Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes und damit zu Verbesserung der mikroklimatischen Standortbedingungen sind Dach- und Fassadenbegrünung sinnvoll. Sie tragen zu einer gedrosselten Regenwassereinleitung bei und reduzieren sommerliche Überhitzungserscheinungen, was besonders älteren Bewohnenden gesundheitlich zu Gute kommt. Die positive mikroklimatische Wirkung kann somit zumindest teilweise erhalten werden. Eine entsprechende Festsetzung zur Bepflanzung von Teilen baulicher Anlagen ergibt sich aus § 9 (1) 25 BauGB.“

2. Im Bebauungsplan Nr. 73 „Wohngebiet Bennstedter Straße/Granau“ werden Festsetzungen getroffen, die für Teile von baulichen Anlagen eine verbindliche Dach-

und Fassadenbegrünung vorschreiben. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.

3. Der Bebauungsplan mit Begründung wird dem Stadtrat erneut zum Beschluss vorgelegt.

gez. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion

Begründung:

Wie aus dem Beschlusstext ersichtlich verfolgt der Änderungsantrag eine konkrete Umsetzung des städtischen Klimaschutzkonzeptes und folgt damit der Stellungnahme des stadteigenen DLZ Klimaschutz. Im Rahmen der Abwägung wird dem stadträumlichen Faktor Klima ein höheres Gewicht gegeben. Einer Verschlechterung der jetzigen mikroklimatischen Situation (vgl. Abwägung S.35) durch Versiegelung bzw. Überbauung wird so zumindest gemildert. In der Folge ist auch der Entwurf zum Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen zur Fassaden- und Dachbegrünung sowie die Begründung zu ändern.
Zur nachhaltigen Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes und damit zu Verbesserung der mikroklimatischen Standortbedingungen sind Dach- und Fassadenbegrünung sinnvoll. Sie tragen zu einer gedrosselten Regenwassereinleitung bei und reduzieren sommerliche Überhitzungserscheinungen. Die positive mikroklimatische Wirkung kann somit zumindest teilweise erhalten werden. Eine entsprechende Festsetzung zur Bepflanzung von Teilen baulicher Anlagen ergibt sich aus § 9 (1) 25 BauGB, die besondere Berücksichtigung des Klimaschutzkonzeptes aus § 1 (6) Nr.11 BauGB.

Obwohl es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, könnten mit künftigen Vorhabenträgern Abstimmungen zum Umfang der Festsetzungen erfolgen, gerade in Hinblick auf alternativen Einsatz von Solaranlagen auf Dach- und Wandflächen.

Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich
Stadtentwicklung und Umwelt

21. Juni 2019

Sitzung des Stadtrates am 26.06.2019
Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zur Vorlage "Bebauungsplan Nr.73 Wohngebiet Bennstedter Straße/ Granau- Abwägungsbeschluss- VI/2019/ 04906
Vorlagen-Nummer: VI/2019/05311
TOP: 7.7.3

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Wenn in einem Bebauungsplan eine Festsetzung getroffen werden soll, bedarf diese einer Rechtsgrundlage, muss städtebaulich begründet sowie angemessen sein und sie darf nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen.
Das Plangebiet liegt nicht in einem klimatisch besonders sensiblen Bereich (Kaltluftentstehungsgebiet, Luftschneise o.ä.). Im Umweltbericht wird zum Klima ausgeführt, dass das Plangebiet hinsichtlich klimatischer Ausgleichsfunktionen von untergeordneter Bedeutung ist. Der Versiegelungsgrad führt zur Reduktion von Kaltluftentstehungsgebieten, die jedoch ohne spürbaren Einfluss auf das Stadtklima bleibt. Die gedrosselte Niederschlagswasserableitung ist gesichert. Damit verstößt die Planung nicht gegen § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB (Auswirkungen auf das Klima und Wasser). Aus der Planung heraus ergibt sich somit kein städtebaulicher Grund für eine entsprechende Festsetzung.
Im § 1 Abs. 5 BauGB ist die Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung in der Stadtentwicklung festgeschrieben. Das Klimaschutzkonzept der Stadt Halle präzisiert und konkretisiert den § 1 Abs. 5 BauGB. Es entfaltet aber keine unmittelbare Rechtswirkung, da es nicht den Charakter einer Satzung hat. Es spricht nur Empfehlungen aus. Damit ist es keine geeignete Rechtsgrundlage für eine allgemeingültige Festsetzung der Dach- und Fassadenbegrünung im Plangebiet.

Aus den o.g. Gründen ist die Änderung des Abwägungsvorschlages mit dem Ziel der Aufnahme von textlichen Festsetzungen nicht geboten, da es im konkreten Fall an der städtebaulichen Begründung mangelt, der erzielbare mikroklimatische Effekt gering ausfällt und die gedrosselte Niederschlagswasserableitung schon jetzt gesichert ist.
Gemäß Abwägungsvorschlag der Stadt werden Hinweise zur Dach- und Fassadenbegrünung in die Begründung aufgenommen und sind durch die getroffenen Festsetzungen grundsätzlich auf freiwilliger Basis immer möglich. So wird der Investor alle Mehrfamilienhäuser in den Teilgebieten 2 und 3 mit begrünten Flachdächern errichten.

René Rebenstorf
Beigeordneter